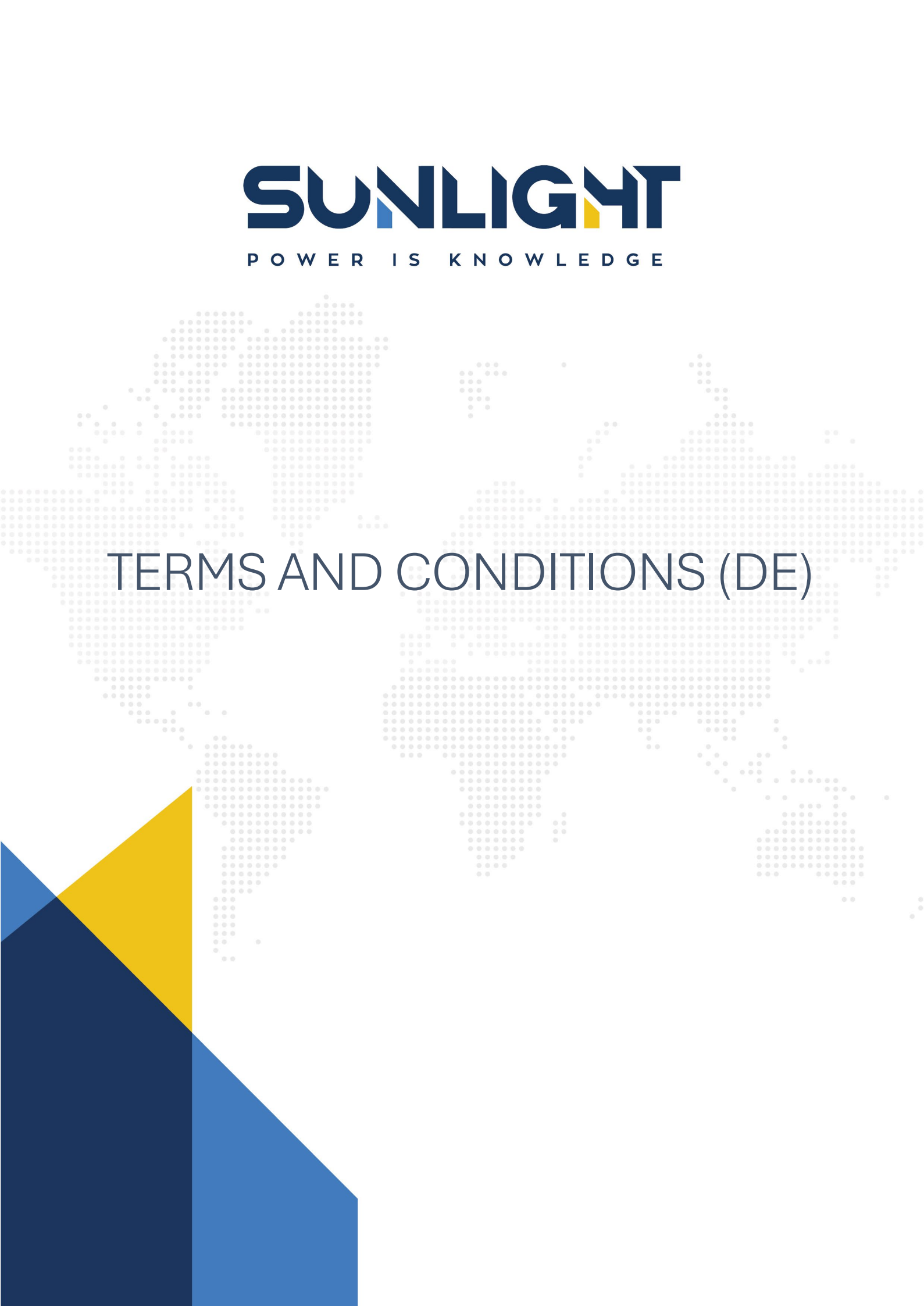




POWER IS KNOWLEDGE

A faint, dotted world map serves as a background for the page. In the bottom-left corner, there are three overlapping geometric shapes: a yellow triangle, a dark blue triangle, and a light blue triangle.

TERMS AND CONDITIONS (DE)

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von Waren und Dienstleistungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) gelten für alle Bestellungen („**P.O.**“) von Sunlight Group Energy Storage Systems (die „**Käufer**“) entweder für sich selbst oder im Namen seiner verbundenen Unternehmen sowie an alle, und jede Lieferung von Waren und Dienstleistungen an den Käufer durch alle und jeden seiner Lieferanten und Dienstleister („**Lieferanten**“).
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Bestandteil aller Angebote, Bestellungen und Bestätigungen für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen an den Käufer. Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie zuvor vom Käufer schriftlich bestätigt wurden. Der Käufer ist nicht an die Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten oder an sonstige Unterlagen des Lieferanten gebunden, die darauf abzielen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ersetzen oder zu ändern.

2 Angebote und Bestellungen

- 2.1 Alle Angebote, die uns vom Lieferanten unterbreitet werden, müssen für den Lieferanten verbindlich sein und uns kostenlos und ohne jegliche Kosten zugestellt werden.
- 2.2 Wir erstatten dem Lieferanten keine Kosten für die Erstellung und Präsentation von Angeboten, Workshops, Besprechungen, Entwürfen, Transport- und Unterbringungskosten oder sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit Angeboten und Bestellungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.3 Änderungen, Umfangsänderungen und Ergänzungen der Bestellung sowie anderer damit zusammenhängender Erklärungen sind für den Käufer nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vorgelegt werden.
- 2.4 Sollte der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Erhalt annehmen, sind wir berechtigt, die Bestellung entweder als vom Lieferanten angenommen zu betrachten oder die Bestellung kostenlos zu stornieren.

3 Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen

- 3.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Waren zu liefern und die Dienstleistungen gemäß den vereinbarten Lieferfristen und sonstigen Lieferbedingungen zu erbringen.
- 3.2 Der Lieferant hat die Ware auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu verpacken, zu verladen und an den in der Bestellung angegebenen Empfangsort zu liefern („Lieferort“). Es werden keine Kosten für Fracht, Transport, Versicherung, Versand, Lagerung, Umschlag, Liegegeld, Beförderung, Verpackung oder sonstige Gebühren anerkannt, es sei denn, dies ist in der jeweiligen Bestellung vorgesehen oder wurde anderweitig schriftlich vom Käufer genehmigt.
- 3.3 Der Lieferant hat alle vom Besteller zur Verfügung gestellten Materialien (Muster, Unterlagen usw.) mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu behandeln und ist verpflichtet, für diese

Materialien eine Versicherung gegen Verlust, Diebstahl, Feuer usw. zum Wiederbeschaffungswert abzuschließen.

4 Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise ohne die jeweils geltende Mehrwertsteuer, sofern in der Bestellung nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.2 Die Preise im Angebot sind Endpreise und beinhalten alle Kosten für erforderliche Bescheinigungen, Zeichnungen, Gutachten usw. in der vom Käufer geforderten und mit ihm vereinbarten Sprache.
- 4.3 Alle Preise verstehen sich inklusive kostenloser Lieferung an den Lieferort gemäß den in der Bestellung vereinbarten Lieferbedingungen.
- 4.4 Jede vom Lieferanten ausgestellte Rechnung muss den Anforderungen des Käufers entsprechen. Jede Rechnung muss vom Lieferanten unverzüglich an den Käufer übermittelt werden.
- 4.5 Zahlungen erfolgen gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Zahlungen gelten nicht als Anerkennung der Übereinstimmung der Waren oder Dienstleistungen mit den vereinbarten Spezifikationen.
- 4.6 Ist die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen Teil eines Projekts, so unterliegen Teilzahlungen an den Lieferanten der endgültigen Abnahme des Projekts durch den Besteller und richten sich nach dem Gesamtzahlungsplan des Projekts.

5 Termine, Fristen

- 5.1 Bei der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen ist die Einhaltung der Fristen von entscheidender Bedeutung. Die Waren sind bis zu dem in der Bestellung angegebenen oder anderweitig schriftlich vereinbarten Liefertermin zu liefern, und die Dienstleistungen sind bis zu diesem Zeitpunkt zu erbringen.
- 5.2 Der Käufer kann jederzeit vor dem Liefertermin nach Benachrichtigung des Lieferanten und aus triftigem Grund oder aufgrund eines Verstoßes des Lieferanten gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Bestellung oder einen Teil davon stornieren oder ändern.

6 Sanktionen

- 6.1 Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er davon ausgeht, dass er einen Liefertermin nicht einhalten kann.
- 6.2 Hält der Lieferant einen Liefertermin nicht ein, hat er als Vertragsstrafe einen Betrag in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Rechnungsbetrags für jede Woche des Verzugs zu zahlen. Die Zahlung oder der Abzug solcher Vertragsstrafen entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Fertigstellung und Lieferung der Waren oder von sonstigen Verpflichtungen oder Haftungen aus dem Auftrag.

7 Prüfung, Abnahme

- 7.1 Alle Warenlieferungen und Dienstleistungen unterliegen dem Prüfungsrecht des Käufers. Der Käufer verfügt über eine Frist von dreißig (30) Tagen („Prüfzeitraum“) nach Anlieferung der Waren

am Lieferort oder nach Erbringung der Dienstleistungen eine solche Prüfung vorzunehmen. Im Anschluss an diese Prüfung hat der Käufer die Waren oder Dienstleistungen entweder anzunehmen („Annahme“) oder zurückzuweisen. Der Käufer ist berechtigt, Teil-, Über- oder Unterlieferungen sowie Lieferungen beschädigter oder mangelhafter Waren zurückzuweisen. Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, alle Waren oder Dienstleistungen zurückzuweisen, die nicht den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

- 7.2 Die Warenprüfung erfolgt hinsichtlich offensichtlicher Mängel. Versteckte Mängel werden, sobald sie festgestellt werden, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs gemeldet.
- 7.3 Der Übergang des Eigentums an den Waren auf den Käufer gilt nicht als Abnahme dieser Waren durch den Käufer. Der Käufer hat dem Lieferanten innerhalb der Prüfungsfrist alle abgelehnten Waren oder Dienstleistungen unter Angabe der Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Die Prüfung, Erprobung oder Abnahme sowie die Nutzung der Waren oder Dienstleistungen durch den Käufer im Rahmen dieses Vertrags schränken die Gewährleistungspflichten des Lieferanten in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen nicht ein und beeinträchtigen diese auch nicht in anderer Weise; diese Gewährleistungspflichten bestehen auch nach der Prüfung, Erprobung, Abnahme und Nutzung der Waren oder Dienstleistungen fort.
- 7.4 Der Käufer ist berechtigt, beanstandete Ware auf Kosten und Verlustrisiko des Lieferanten an diesen zurückzusenden, wobei der Käufer nach eigenem Ermessen wählen kann zwischen: (i) eine vollständige Gutschrift oder Rückerstattung aller Beträge, die der Käufer für die beanstandete Ware an den Lieferanten gezahlt hat, oder (ii) Ersatzware, die innerhalb der vom Käufer festgelegten Frist geliefert wird. Das Eigentum an den an den Lieferanten zurückgesandten beanstandeten Waren geht mit deren Lieferung auf den Lieferanten über, und diese Waren werden vom Lieferanten nicht ersetzt, es sei denn, der Käufer erteilt eine schriftliche Anweisung dazu. Alle oben genannten Rechte lassen das Recht des Käufers unberührt, weiteren Schadenersatz sowie die Erstattung von Aufwendungen oder entgangenen Einnahmen geltend zu machen.

8 Verpackung

- 8.1 Der Lieferant hat auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung für eine geeignete Verpackung der gelieferten Waren zu sorgen. Der Besteller ist ein nach DIN EN ISO 14001:2015 zertifiziertes Unternehmen; daher verlangt er von seinen Lieferanten, dass sie umweltgerechte Verpackungen bereitstellen.

9 Risiko, Eigentumsrecht

- 9.1 Unabhängig von den vereinbarten Preisbedingungen gehen Eigentum und Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung im Falle einer Lieferung ohne Installation oder Montage mit dem Eingang der Ware am Lieferort gemäß den vereinbarten INCOTERMS 2020 auf den Käufer über; im Falle einer Lieferung mit Installation oder Montage mit dem erfolgreichen Abschluss der Abnahme. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzt nicht die Abnahmeerklärung des Käufers.

10 Sicherheit, Umweltschutz

Hinsichtlich der an den Käufer gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen haftet der Lieferant allein für die Übereinstimmung der Waren und Dienstleistungen mit den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Sicherheit und Umweltschutz. Der Lieferant haftet allein für die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung.

11 Gewährleistungen für Produkte/Dienstleistungen

- 11.1 Die Gewährleistungen des Lieferanten für die gelieferten Waren/Dienstleistungen treten ab dem Zeitpunkt der endgültigen Abnahme der Waren/Dienstleistungen in Kraft.
- 11.2 Der Lieferant gewährleistet dem Käufer, dass während der Gewährleistungsfrist für die Waren alle im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Waren: (i) handelsübliche Qualität aufweisen; (ii) für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind; (iii) sofern vom Käufer nicht anders vereinbart, neu sind; (iv) frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind; (v) den vereinbarten Spezifikationen (einschließlich Zeichnungen, Diagrammen oder sonstigen spezifischen Anforderungen) genau entsprechen; (vi) frei von jeglichen Pfandrechten oder sonstigen Belastungen des Eigentumsrechts sind; (vii) mit den dem Käufer zur Verfügung gestellten Mustern übereinstimmen; und (viii) allen geltenden Gesetzen, Vorschriften, Normen und Richtlinien entsprechen.
- 11.3 Der Lieferant gewährleistet, alle Dienstleistungen wie folgt zu erbringen: (i) unter Anwendung des Maßes an Professionalität, Fachkompetenz, Sorgfalt, Umsicht, Besonnenheit, Urteilsvermögen und Integrität, das vernünftigerweise von einem qualifizierten und erfahrenen Dienstleister erwartet werden kann, der Dienstleistungen unter denselben oder ähnlichen Umständen wie die Dienstleistungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbringt; (ii) in Übereinstimmung mit allen Spezifikationen sowie allen für den Lieferanten geltenden Richtlinien, Leitlinien, Satzungen und Verhaltenskodizes des Käufers; und (iii) unter ausschließlicher Einsatz von Personal, das über die zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Fähigkeiten, Schulungen, Fachkenntnisse und Qualifikationen verfügt.
- 11.4 Der Lieferant gewährleistet dem Käufer ferner, dass alle Waren und Dienstleistungen (einschließlich der zu erbringenden Leistungen) zu keinem Zeitpunkt gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen oder diese verletzen.
- 11.5 Der Lieferant tritt dem Käufer alle Herstellergarantien und Zertifizierungen für Waren ab, die nicht vom Lieferanten oder in dessen Auftrag hergestellt wurden, und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, die von diesen Dritt-Herstellern verlangt werden, um die Abtretung dieser Garantien an den Käufer zu bewirken.
- 11.6 Im Falle eines Verstoßes gegen eine der in diesem Abschnitt 11 genannten Gewährleistungen des Lieferanten und unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe, die dem Käufer zustehen (einschließlich der ihm gemäß diesem Vertrag zustehenden Schadensersatzansprüche), wird der Lieferant nach Wahl des Käufers und auf eigene Kosten den Kaufpreis erstatten oder die betroffenen Waren nachbessern oder ersetzen oder die betroffenen Dienstleistungen erneut erbringen, und zwar innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung des Käufers an den Lieferanten über die Gewährleistungsverletzung. Alle damit verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten für die Nacherfüllung, der Kosten für die Prüfung der Waren und Dienstleistungen, des Transports der Waren vom Käufer zum Lieferanten sowie der Rücksendung an den Käufer und der Kosten, die sich aus Unterbrechungen der Lieferkette ergeben, gehen zu Lasten des Lieferanten. Werden die Waren nachgebessert oder ersetzt, gelten die in diesem Abschnitt 11 genannten Gewährleistungen für die nachgebesserten oder ersetzten Waren für eine weitere, gleich lange Gewährleistungsfrist, die mit dem Datum der Abnahme der nachgebesserten oder ersetzten Waren durch den Käufer beginnt. Versäumt es der Lieferant, die Waren innerhalb der oben genannten Fristen zu reparieren oder zu ersetzen, oder in dringenden Fällen, insbesondere wenn die Betriebssicherheit gefährdet ist oder zur Verhinderung eines außergewöhnlich hohen Schadens oder Verlusts oder zur Beseitigung geringfügiger Mängel, kann der Besteller die Waren auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte reparieren oder ersetzen lassen.
- 11.7 Für den Fall, dass Waren, die der Lieferant dem Käufer zur Verfügung gestellt hat, Gegenstand einer Klage oder eines Vorwurfs der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums Dritter sind, hat der Lieferant nach eigener Wahl und auf eigene Kosten, unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe des Käufers (einschließlich der ihm gemäß diesem Vertrag zustehenden Freistellungsansprüche), dem Käufer unverzüglich eine wirtschaftlich angemessene Alternative zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Beschaffung des Rechts für den Käufer, die betreffenden Waren weiterhin zu nutzen, den Austausch

dieser Waren durch eine für den Käufer zufriedenstellende, nicht rechtsverletzende Alternative oder die Änderung dieser Waren (ohne Beeinträchtigung der Funktionalität), um sie nicht rechtsverletzend zu machen.

12 Versicherung

- 12.1 Der Lieferant gewährleistet und versichert dem Käufer, dass er bei renommierten Versicherern solche Versicherungspolicen mit Deckungssummen abgeschlossen hat, wie sie von einem umsichtigen Lieferanten von Waren und Dienstleistungen aufrechterhalten würden und die den hierin vorgesehenen entsprechen, einschließlich, soweit zutreffend, einer Berufshaftpflichtversicherung sowie einer umfassenden gewerblichen Haftpflichtversicherung (einschließlich Produkthaftpflichtversicherung, Allgefahrenversicherung und Kfz-Haftpflichtversicherung).
- 12.2 Darüber hinaus wird der Lieferant auf eigene Kosten solche Versicherungen und Versicherungsdeckungen abschließen und aufrechterhalten, wie sie vom Käufer von Zeit zu Zeit in angemessener Weise verlangt werden. Der Lieferant wird dem Käufer auf Verlangen unverzüglich einen schriftlichen Nachweis über diese Versicherungen vorlegen. Auf Verlangen wird der Käufer in diesen Policen als mitversicherte Partei genannt.

13 Rechte an geistigem Eigentum

- 13.1 Alle Rechte an geistigem Eigentum an den einzelnen Liefergegenständen gehen nach Eingang der Zahlung an den Lieferanten für jeden Liefergegenstand frei von allen Pfandrechten und Belastungen auf den Käufer über. Soweit die Liefergegenstände geistiges Eigentum des Lieferanten enthalten, gewährt der Lieferant dem Käufer hiermit eine weltweite, gebührenfreie, nicht ausschließliche und unbefristete Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung, Änderung und Verbreitung dieses geistigen Eigentums als Teil der Liefergegenstände. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer jede vom Käufer in angemessener Weise verlangte Unterstützung zu leisten, um die hierin beschriebenen Rechte zu sichern.

14 Haftungsfreistellungen

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer sowie dessen Führungskräfte, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter, Berater und Beauftragte („**Vom Käufer freigestellte Parteien**“) von und gegen alle Ansprüche, Geldbußen, Verluste, Klagen, Schadensersatzforderungen, Aufwendungen, Anwaltskosten und alle sonstigen Verbindlichkeiten, die gegen den Käufer, die freigestellten Parteien oder einen von ihnen geltend gemacht werden oder ihnen entstehen und die sich ergeben aus: (a) Tod, Körperverletzung oder Verlust oder Beschädigung von Immobilien oder beweglichen Sachgütern, die auf die Nutzung oder einen tatsächlichen oder angeblichen Mangel der Waren oder Dienstleistungen oder auf die Nichteinhaltung der hierin enthaltenen Gewährleistungen durch die Waren oder Dienstleistungen zurückzuführen sind; (b) jeglicher Behauptung, dass die Waren oder Dienstleistungen geistige Eigentumsrechte oder sonstige Rechte einer Person verletzen; (c) jeglicher vorsätzlichen, rechtswidrigen oder fahrlässigen Handlung oder Unterlassung des Lieferanten oder eines seiner Subunternehmer; (d) die Verletzung einer der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen; oder (e) Pfandrechte oder Belastungen in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen.

15 Vertraulichkeit

- 15.1 Alle nicht öffentlichen, vertraulichen oder geschützten Informationen des Käufers, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum, Geschäftsinformationen, Spezifikationen, Muster, Vorlagen, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Dokumente, Daten, Geschäftsabläufe,

Lieferantenlisten, Preise, Rabatte und Geschäftsgeheimnisse, die dem Lieferanten vom Käufer oder in dessen Auftrag offengelegt werden – unabhängig davon, ob dies mündlich, schriftlich, in elektronischer oder anderer Form oder über andere Medien geschieht und ob sie als „vertraulich“ gekennzeichnet, bezeichnet oder anderweitig identifiziert sind – im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen streng vertraulich ist, ausschließlich zur Erfüllung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitgestellt wird und keiner Person offengelegt werden darf, es sei denn, der Käufer hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Auf Verlangen des Käufers wird der Lieferant alle vom Käufer erhaltenen Dokumente und sonstigen Materialien unverzüglich zurückgeben.

- 15.2 Dieser Abschnitt gilt nicht für Informationen, die: (a) ohne Verschulden des Lieferanten zum Zeitpunkt der Offenlegung dieser vertraulichen Informationen gegenüber dem Lieferanten durch den Käufer oder danach öffentlich zugänglich geworden sind; (b) dem Lieferanten zum Zeitpunkt der Offenlegung durch den Käufer rechtmäßig und ohne jegliche Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren, was durch schriftliche Unterlagen belegt ist; oder (c) vom Lieferanten rechtmäßig von einem Dritten ohne entsprechende Einschränkung seitens dieses Dritten erlangt wurden und deren Offenlegung durch diesen Dritten keinen Verstoß gegen eine Verpflichtung dieses Dritten gegenüber dem Käufer darstellt, jeweils durch schriftliche Unterlagen belegt.

16 Datenschutz

- 16.1 Der Käufer verarbeitet personenbezogene Daten des Lieferanten ausschließlich unter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze. Der Lieferant hat die Bestimmungen der derzeit geltenden Datenschutzerklärung des Käufers zur Kenntnis genommen und erklärt sich damit einverstanden. Der Käufer behält sich das Recht vor, diese Datenschutzerklärung zu aktualisieren und anzupassen, um sie an die aktuellen Anforderungen anzupassen.
- 16.2 Der Lieferant gewährleistet und versichert, jeglichen dem Käufer entstandenen Verlust oder Schaden vollständig zu ersetzen, unabhängig davon, ob dieser durch den Lieferanten selbst oder durch seine Führungskräfte, Mitarbeiter oder Partner (Auftragnehmer oder Beauftragte) aufgrund eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verursacht wurde.
- 16.3 Falls der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag des Bestellers verarbeitet, gilt der Lieferant gemäß Artikel 28 der DSGVO als Auftragsverarbeiter. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers eine zusätzliche Vereinbarung zur Datenverarbeitung zu unterzeichnen.

17 Wirtschaftssanktionen und Handelskontrollen

- 17.1 Der Lieferant erklärt und gewährleistet, dass er:
- (i) alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Embargos oder restriktiven Maßnahmen im Bereich Wirtschaft, Handel und Finanzen einzuhalten („Sanktionen“), sowie alle Gesetze und Vorschriften zur Handelskontrolle („Gesetze zur Handelskontrolle“) die vom Vereinigten Königreich, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinten Nationen und jeder anderen relevanten Regierung oder zuständigen Behörde erlassen oder durchgesetzt werden;
 - (ii) nicht wissentlich Handlungen vorzunehmen, die dazu führen könnten, dass der Käufer gegen Sanktionen oder Handelskontrollgesetze verstößt;
 - (iii) dem Käufer die Unterstützung, Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser in angemessener Weise anfordert;
 - (iv) den Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sobald ihm eine tatsächliche oder potenzielle Untersuchung bzw. ein Verstoß im Zusammenhang mit den geltenden Gesetzen oder eine wesentliche Änderung des Status einer der Vertragsparteien dieser Vereinbarung in Bezug auf Folgendes bekannt wird: - Sanktionsstatus, z. B. die Aufnahme in eine Sanktionsliste in einer

anwendbaren Rechtsordnung (wie oben unter (i) angegeben); - Status im Bereich der Handelskontrollen, z. B. die Aufnahme in eine Liste der gesperrten Parteien.

- 17.2 Der Käufer ist berechtigt, jegliche Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten unverzüglich zu kündigen, wenn der Käufer in gutem Glauben davon ausgeht, dass der Lieferant oder ein Mitarbeiter des Lieferanten gegen die Wirtschaftssanktionen oder Handelskontrollgesetze oder gegen eine in diesem Abschnitt 17 enthaltene Erklärung, Zusicherung, Gewährleistung oder Vereinbarung verstoßen hat.
- 17.3 Der Lieferant stellt den Käufer von sämtlichen Ansprüchen, Rechtsmitteln, Verfahren, Sanktionen, Ermittlungen, Strafen und Geldbußen jeglicher Art frei, die durch einen Verstoß des Lieferanten gegen eine Bestimmung der Gesetze zu Wirtschaftssanktionen oder Handelskontrollen sowie gegen diesen Abschnitt 17 verursacht werden. Dieser Abschnitt 17 gilt auch nach Ablauf oder Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten weiter.

18 Korruptions- und Bestechungsbekämpfung

18.1 Im Sinne dieses Artikels gilt Folgendes:

- (A) „Gesetze zur Korruptionsbekämpfung“ bezeichnet alle geltenden inländischen oder ausländischen Gesetze gegen Bestechung, Korruption und Geldwäsche sowie die entsprechenden Beschlüsse, Verordnungen oder Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (B) „Personal des Lieferanten“ bezeichnet Führungskräfte, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter des Lieferanten, direkte oder indirekte Begünstigte, Eigentümer oder Anteilseigner sowie alle Personen, die in dessen Namen handeln, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Subunternehmer und/oder Händler.

18.2 Der Lieferant erklärt und versichert, dass ihm die Antikorruptionsgesetze bekannt sind und dass weder der Lieferant noch seine Mitarbeiter jemals an Aktivitäten beteiligt waren oder sind, die direkt oder indirekt mit Handlungen oder Maßnahmen in Zusammenhang stehen, die einen Verstoß gegen die Antikorruptionsgesetze darstellen oder in irgendeiner Weise dazu führen würden, dass der Käufer, seine Vertreter, Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Geschäftspartner für einen Verstoß gegen die Antikorruptionsgesetze haftbar gemacht werden könnten.

18.3 Der Lieferant erklärt, dass in Bezug auf alle im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu liefernden Waren und/oder zu erbringenden Dienstleistungen:

- (i) Der Lieferant stellt sicher, dass sein Personal weder direkt noch indirekt Geschenke, Geld oder sonstige Gegenstände und Belohnungen oder Wertgegenstände unter Verstoß gegen die Antikorruptionsgesetze zahlt, anbietet, deren Zahlung verspricht oder deren Zahlung genehmigt;
- (ii) Der Lieferant führt zehn (10) Jahre lang korrekte und genaue Bücher und Aufzeichnungen sowie allgemein Buchhaltungsunterlagen, in denen alle Zahlungen im Zusammenhang mit einem Verkauf oder einer Dienstleistung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen klar und präzise ausgewiesen sind, und stellt dem Käufer oder dessen Beauftragten auf Anfrage Kopien davon zur Verfügung. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer keine unrichtigen Unterlagen und Aufzeichnungen in Bezug auf Handlungen, die im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgenommen wurden, zur Verfügung zu stellen.

18.4 Der Käufer ist berechtigt, jegliche Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten unverzüglich zu kündigen, wenn der Käufer in gutem Glauben davon ausgeht, dass der Lieferant oder ein Mitarbeiter des Lieferanten gegen Antikorruptionsgesetze oder gegen eine in diesem Abschnitt 18 enthaltene Erklärung, Zusicherung, Gewährleistung oder Vereinbarung verstoßen hat.

18.5 Der Lieferant stellt den Käufer von sämtlichen Ansprüchen, Rechtsmitteln, Verfahren, Sanktionen, Ermittlungen, Strafen und Geldbußen jeglicher Art frei, die durch einen Verstoß des Lieferanten gegen eine Bestimmung der Antikorruptionsgesetze und diesen Abschnitt 18 verursacht werden. Dieser Abschnitt 18

gilt auch nach Ablauf oder Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten weiter.

19 Einhaltung der Richtlinien und des Verhaltenskodex des Käufers

- 19.1 Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenskodex sowie die Compliance-Richtlinien und -Verfahren des Käufers in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien dar und berechtigt den Käufer, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unbeschadet des Rechts des Käufers auf Ersatz aller Schäden, die ihm durch diese Kündigung entstehen.

20 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 20.1 Unbeschadet der Ziffern 1.2 und 2.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen alle Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaige Abweichungen davon oder ergänzende Vereinbarungen dazu der Schriftform.

21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, sind gütlich beizulegen. Sollte dies innerhalb eines Monats nicht möglich sein, wird die Angelegenheit den Gerichten in Athen, Griechenland, vorgelegt und ausschließlich von diesen entschieden. Diese Vereinbarung unterliegt in jeder Hinsicht dem materiellen Recht Griechenlands.

22 Salvatorische Klausel

- 22.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Sowohl der Käufer als auch der Lieferant sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

B. Allgemeine Verkaufsbedingungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) legen die Bedingungen fest, unter denen die SUNLIGHT GROUP ENERGY STORAGE SYSTEMS INDUSTRIAL AND COMMERCIAL SOCIETE ANONYME („**Sunlight-Gruppe**“) nimmt die Bestellungen seiner Kunden entgegen (die „**Kunde**“). Der Verkauf von Produkten durch die Sunlight Group an den Kunden sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten der Parteien unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die integraler Bestandteil aller von der Sunlight Group ausgestellten Pro-forma-Rechnungen, Angebote oder sonstigen Unterlagen sind, über die die Bestellungen von der Sunlight Group angenommen werden.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor allen anderen vom Kunden festgelegten Geschäftsbedingungen, auch wenn die Sunlight Group diese vom Kunden festgelegten Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich ablehnt. Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie zuvor von der Sunlight Group schriftlich bestätigt wurden.

- 1.3 Mündliche Vereinbarungen, Erklärungen oder Zusagen von Vertriebspartnern, Vertretern oder Mitarbeitern der Sunlight Group sind für die Sunlight Group nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2 Produktbeschreibung

- 2.1 Angaben oder Daten zu den Eigenschaften und/oder technischen Spezifikationen der Produkte, die in Angeboten, Prospekten, Katalogen, Broschüren und Fotos enthalten sind, sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Geringfügige Abweichungen bei Abbildungen, Zeichnungen, Maßen und Gewichten, Verbrauchs- und Leistungsangaben usw. gelten als vom Kunden uneingeschränkt akzeptiert.
- 2.2 Die Sunlight Group behält sich das Recht vor, Änderungen an den Produkten vorzunehmen, ohne verpflichtet zu sein, diese Änderungen auch an Produkten vorzunehmen, die vor der Einführung dieser Änderungen hergestellt wurden. Bis zum Zeitpunkt der Lieferung der vom Kunden bestellten Produkte (vorausgesetzt, diese Bestellung wurde von der Sunlight Group bestätigt) können die Produkte jederzeit ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden Änderungen und Modifikationen hinsichtlich Konstruktion und Design unterliegen, die die ordnungsgemäße Funktion des Produkts oder dessen vom Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beabsichtigte Verwendung nicht beeinträchtigen. Solche Änderungen oder Modifikationen stellen keinen Grund für eine Reklamation dar und berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt von der Bestellung.
- 2.3 Dem Kunden zur Verfügung gestellte Zeichnungen und technische Unterlagen bleiben Eigentum der Sunlight Group. Sie dürfen vom Kunden ausschließlich für die Installation, den Gebrauch und die Wartung der Produkte verwendet werden. Sie dürfen nicht anderweitig genutzt werden, beispielsweise zur Herstellung der abgebildeten oder beschriebenen Gegenstände durch Dritte, und sie dürfen ohne Zustimmung der Sunlight Group weder vervielfältigt, weitergegeben noch an Dritte übermittelt werden.

3 Angebot, Vertragsabschluss

- 3.1 Ein Vertrag zwischen der Sunlight Group und dem Kunden kommt erst mit der Ausstellung der entsprechenden Pro-forma-Rechnung durch die Sunlight Group zustande, mit der die vom Kunden eingereichte Bestellung bestätigt wird. Der Kunde muss diese Pro-forma-Rechnung innerhalb von zwei (2) Tagen nach Erhalt annehmen oder ablehnen; andernfalls gilt sie als stillschweigend angenommen. Sowohl die ausdrückliche als auch die stillschweigende Annahme der Pro-forma-Rechnung der Sunlight Group gilt als Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die als einzige das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien regeln.
- 3.2 Nachdem die Sunlight Group eine Bestellung für ein Produkt durch die Ausstellung einer Pro-forma-Rechnung angenommen und bestätigt hat, darf der Kunde die bestellten Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Sunlight Group nicht stornieren, verschieben oder die Bestellmenge reduzieren; dabei fällt eine Stornierungsgebühr an, deren Höhe nach alleinigem Ermessen der Sunlight Group festgelegt wird.

4 Lieferung und Lieferbedingungen

- 4.1 Die von der Sunlight Group in ihrer Pro-forma-Rechnung, mit der die Bestellung bestätigt wird, angegebene Lieferzeit ist als Richtwert zu verstehen und nicht verbindlich, es sei denn, ein Liefertermin wird ausdrücklich als verbindlich angegeben. Eine etwaige Lieferverzögerung berechtigt den Kunden nicht, die Bestellung zu stornieren oder die Annahme/Entgegennahme der Produkte zu verweigern oder die Zahlung für die Produkte zu verweigern.
- 4.2 Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt verlängern sich alle verbindlich vereinbarten Lieferfristen, die in der Auftragsbestätigung festgelegt sind, um die Dauer des Ereignisses, es sei denn, dieses Ereignis

dauert länger als 120 Tage; in diesem Fall ist die Sunlight Group berechtigt, die ausstehenden Aufträge zu kündigen. Unter „höherer Gewalt“ sind Ereignisse zu verstehen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer der Parteien liegen, einschließlich Naturkatastrophen, Krieg, Naturereignissen sowie Pandemien oder Epidemien.

- 4.3 Die Sunlight Group ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und diese separat in Rechnung zu stellen.
- 4.4 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen ab Werk, Werk der Sunlight Group, N. Olvio Xanthi, Griechenland (INCOTERMS 2020). Nach Mitteilung der Sunlight Group, dass eine Sendung versandbereit ist, hat der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist den genauen Abholtermin anzugeben, der nicht später als zehn (10) Kalendertage nach der Mitteilung der Sunlight Group über die Versandbereitschaft liegen darf. Versäumt der Kunde dies, hat er alle der Sunlight Group dadurch entstehenden Lager-, Umschlag-, Versicherungs-, Zoll- und/oder sonstigen Kosten zu tragen.
- 4.5 Die Sunlight Group hält sich an die von ihr üblicherweise angewandten Standardverpackungsvorschriften für die für die Produkte gewählte Versandart. Seetüchtige Verpackungen oder sonstige Sonderverpackungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden bereitgestellt.

5 Rechte an geistigem Eigentum

- 5.1 Wenn die Sunlight Group Software von Drittanbietern bereitstellt oder nutzt, wird diese Software „wie besehen“ bereitgestellt, ohne dass die Sunlight Group diesbezüglich ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistungen übernimmt.
- 5.2 Alle Rechte an Designs, Patentrechten, Urheberrechten, Marken, Handelsnamen, Know-how, Software und jeglichem geistigen Eigentum, die durch nationale und internationale Gesetze und Vorschriften geschützt sind (zusammenfassend als „**Geistiges Eigentum**“) in den Produkten sind Eigentum der Sunlight Group, ihrer verbundenen Unternehmen oder ihrer Lizenzgeber. Die Sunlight Group, ihre verbundenen Unternehmen und ihre Lizenzgeber behalten alle Rechte an den Produkten und am geistigen Eigentum. Dem Kunden werden im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Rechte gewährt, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

6 Preise

- 6.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die in der Preisliste der Sunlight Group angegebenen Preise ab Werk, im Werk der Sunlight Group in Neo Olvio, Xanthi, Griechenland (INCOTERMS 2020), jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder der Ausstellung der Proforma-Rechnung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. In den Preisen sind keine Sonderverpackungen, Versicherungen, Transportkosten, Zollabfertigung und Zölle, Steuern oder sonstige Kosten (z. B. Montage, Inbetriebnahme) enthalten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.2 Die Sunlight Group ist berechtigt, die mitgeteilten Preislisten aufgrund des MTZ-Blei-Zuschlags jederzeit einseitig anzupassen.
- 6.3 Da die von der Sunlight Group vorgelegten Preislisten auf den vom Kunden voraussichtlich bestellten Jahresmengen basieren, ist Sunlight berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, falls die vom Kunden bestellten Mengen um mehr als 10 % unter den ursprünglich erwarteten Mengen liegen.
- 6.4 Unbeschadet der Rechte gemäß den Ziffern 6.2 und 6.3 behält sich die Sunlight Group das Recht vor, die mitgeteilten Preise jederzeit anzupassen, insbesondere aufgrund von Änderungen der Preise für Rohstoffe und/oder der in den Produkten verwendeten Komponenten oder der Preise für Energie und/oder Transportkosten und/oder Arbeitskosten, auch zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung und dem Rechnungsdatum. Die Sunlight Group teilt dem Kunden jede Preiserhöhung mindestens fünfzehn (15) Kalendertage vor deren Inkrafttreten mit. Widerspricht der Kunde der Preiserhöhung schriftlich und spätestens zehn (10) Kalendertage vor deren Inkrafttreten, so tritt die Preiserhöhung nicht in Kraft. In diesem Fall kann die Sunlight Group den Vertrag mit dem Kunden durch schriftliche Mitteilung bis zu dem

Zeitpunkt kündigen, zu dem die geplante Preiserhöhung wirksam werden würde. Eine solche Kündigung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die geplante Preiserhöhung wirksam werden würde. Versäumt es der Kunde, der Preiserhöhung rechtzeitig schriftlich zu widersprechen, gilt dies als Zustimmung des Kunden zur Preiserhöhung.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die vollständige Zahlung erfolgt gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen, die in der Pro-forma-Rechnung der Sunlight Group angegeben sind. Zahlungen sind ohne jegliche Aufrechnung oder Abzüge jeglicher Art zu leisten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder eines Hinweises seitens der Sunlight Group bedarf. Die Annahme einer Teilzahlung durch die Sunlight Group stellt keinen Verzicht auf das Recht auf Zahlung des noch ausstehenden Restbetrags dar.
- 7.2 Befindet sich der Kunde ganz oder teilweise in Verzug, fallen ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe von 7 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank an. Die Zahlung dieser Verzugszinsen lässt das Recht der Sunlight Group unberührt, Ersatz für alle Schäden, Verluste und Kosten zu verlangen, die durch den Verzug des Kunden entstanden sind.
- 7.3 Im Falle eines Verzugs des Kunden bei der Abnahme gelieferter Produkte wird der gesamte Kaufpreis oder der Restbetrag davon sofort fällig.
- 7.4 Dem Kunden ist es ausdrücklich untersagt, Zahlungen mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche wurden von der Sunlight Group anerkannt oder durch ein zuständiges Gericht rechtskräftig festgestellt.
- 7.5 Die Sunlight Group kann vom Kunden verlangen, dass dieser eine Bankgarantie, ein Akkreditiv oder ein ähnliches Instrument (vorbehaltlich der Genehmigung durch die Sunlight Group) vorlegt, um die Zahlung vor dem Versand der Liefergegenstände sicherzustellen. Etwaige Liefertermine werden entsprechend angepasst.
- 7.6 Die Nichtlieferung unwesentlicher Teile einer Bestellung oder etwaige Ansprüche aus der Gewährleistung gegenüber der Sunlight Group berechtigen den Kunden nicht dazu, fällige Zahlungen aufzuschieben oder zurückzuhalten.
- 7.7 Sollten Umstände bekannt werden, die ernsthafte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Bonität des Kunden aufkommen lassen, ist die Sunlight Group berechtigt, die Leistung zurückzuhalten, bis der Kunde die Gegenleistung erbracht und alle ausstehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Sunlight Group – einschließlich solcher aus anderen Geschäften – beglichen hat oder Sicherheiten für diese Verbindlichkeiten gestellt hat.

8 Weiterverkauf und Export

- 8.1 8.1 Der Weiterverkauf von Produkten an Dritte durch den Kunden oder der (Re-)Export in andere Länder bedarf aus regulatorischen und haftungsrechtlichen Gründen der schriftlichen Zustimmung der Sunlight Group, die nicht ohne triftigen und berechtigten Grund verweigert wird.
- 8.2 8.2 Ungeachtet dessen ist der Kunde allein dafür verantwortlich, die Übereinstimmung der Produkte mit den Ausfuhrbestimmungen sowie mit den Gesetzen und Vorschriften des Bestimmungslandes sicherzustellen.

9 Risikoübernahme und Eigentumsübergang

- 9.1 Mit der Benachrichtigung durch die Sunlight Group, dass die Produkte versandfertig sind, übernimmt der Kunde alle Risiken.

- 9.2 Das Eigentum an den von der Sunlight Group gelieferten Produkten geht erst dann auf den Kunden über, wenn die Sunlight Group die vollständige Zahlung aller zu diesem Zeitpunkt vom Kunden an die Sunlight Group geschuldeten Beträge erhalten hat.

10 Gewährleistung

- 10.1 Die Sunlight Group garantiert, dass die Produkte bei normaler Nutzung und ordnungsgemäßer Wartung gemäß den schriftlichen Garantiebestimmungen des jeweiligen Produkts frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Die Laufzeit dieser Garantien beginnt mit dem Rechnungsdatum.
- 10.2 Der Kunde hat die Produkte bei Erhalt zu prüfen. Der Kunde hat Sunlight Group unverzüglich über alle bekannten Gewährleistungsansprüche zu informieren und bei der Untersuchung dieser Ansprüche mitzuwirken. Mängelrügen müssen der Sunlight Group schriftlich noch am Tag des Erhalts der Produkte oder – im Falle von versteckten Mängeln, die bei Erhalt der Produkte vernünftigerweise nicht hätten festgestellt werden können – innerhalb von fünf (5) Tagen nach Feststellung des jeweiligen versteckten Mangels mitgeteilt werden; andernfalls gelten die Produkte als genehmigt. Sollte sich während der geltenden Gewährleistungsfrist herausstellen, dass ein Produkt nicht dieser Gewährleistung entspricht, wird die Sunlight Group nach eigenem Ermessen das Produkt entweder reparieren oder ersetzen oder dem Kunden den für jedes nicht konforme Produkt gezahlten Kaufpreis erstatten. Die Sunlight Group behält sich das Recht vor, vom Kunden die Rücksendung der mangelhaften Artikel in ihrem ursprünglichen Zustand in einer geeigneten Verpackung zu verlangen, wobei der Logistikprozess und die damit verbundenen Kosten von der Sunlight Group zu tragen sind.
- 10.3 Die Sunlight Group ist im Rahmen der oben genannten Gewährleistung nicht verpflichtet, wenn der Kunde:
- (a) es versäumt, die Sunlight Group während der Gewährleistungsfrist schriftlich über eine Vertragswidrigkeit zu informieren; oder
 - (b) das Produkt in einer Weise nutzt, missbraucht oder vernachlässigt, die nicht den Spezifikationen des Produkts oder den Gebrauchs- oder Wartungsanweisungen entspricht, das Produkt verändert oder das Produkt unsachgemäß installiert, handhabt oder wartet.
- 10.4 Darüber hinaus besteht keine Gewährleistung in folgenden Fällen:
- (i) geringfügige Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Qualität, geringfügige Abweichungen von der Gebrauchstauglichkeit der Produkte;
 - (ii) Schäden aufgrund von natürlichem Verschleiß, Stürzen, Überlastung, unsachgemäßer Handhabung, übermäßiger Nutzung, ungeeigneter Ausrüstung, mangelhafter Bauausführung, ungeeignetem Baugrund, fehlerhafter Installation, fehlerhafter Inbetriebnahme oder Softwarefehlern;
 - (iii) Schäden, die nach der Risikoübernahme durch den Kunden entstanden sind;
 - (iv) Verschleißteile der Produkte;
 - (v) Produkte, die ohne Genehmigung der Sunlight Group verändert wurden;
 - (vi) Produkte, bei denen die Inspektions- bzw. Wartungsintervalle nicht eingehalten wurden;
 - (vii) Produkte, die vom Kunden oder einem Dritten repariert oder verändert wurden;
 - (viii) sowie alle sonstigen Fälle, die in den Garantiebedingungen des jeweiligen Produkts aufgeführt sind.
- 10.5 Abgesehen von dieser Gewährleistung werden von der Sunlight Group oder in deren Namen keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen oder Gewährleistungen jeglicher Art abgegeben.

11 Haftungsbeschränkung

- 11.1 Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist und vorbehaltlich der vorstehenden beschränkten Gewährleistung oder anderer für das/die Produkt(e) geltender Gewährleistungen gibt die Sunlight Group keinerlei Zusicherungen oder Gewährleistungen jeglicher Art in Bezug auf die Produkte ab, seien diese ausdrücklich, stillschweigend, gesetzlich oder anderweitig, und die Sunlight Group schließt alle sonstigen Zusicherungen und Gewährleistungen jeglicher Art aus, einschließlich, aber nicht beschränkt auf stillschweigende Gewährleistungen der Marktgängigkeit, der zufriedenstellenden Qualität, der Eignung für einen bestimmten Zweck, des Eigentumsrechts oder der Nichtverletzung von Rechten Dritter sowie jegliche Gewährleistung, die sich aus der Leistungserbringung, dem Geschäftsverlauf oder Handelsbräuchen ergibt.
- 11.2 Sollten die vorstehenden Ausschlüsse und Einschränkungen nach geltendem Recht unzulässig sein, gelten diese Ausschlüsse und Einschränkungen nicht, soweit sie nach geltendem Recht unzulässig sind, und die Dauer etwaiger stillschweigender Gewährleistungen ist auf die Dauer der vorstehenden beschränkten Gewährleistung beschränkt.
- 11.3 Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, haften die Sunlight Group, ihre Führungskräfte, Mitarbeiter, Beauftragten oder verbundenen Unternehmen in keinem Fall – unabhängig vom Rechtsgrund des Anspruchs – für besondere, zufällige, indirekte, Folge-, pauschalierte oder Strafschadensersatzansprüche oder für Schäden aufgrund von Geschäftsausfall, Nutzungsausfall, Einnahmen- oder Gewinnausfälle, Verluste aufgrund von Verzögerungen sowie Datenverluste, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Nutzung, dem Missbrauch oder der Unmöglichkeit der Nutzung der Produkte ergeben, darauf beruhen oder daraus resultieren, selbst wenn die Sunlight Group auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.
- 11.4 In keinem Fall darf die Gesamthaftung der Sunlight Group, ihrer Mitarbeiter, Beauftragte und Vertreter der Sunlight Group im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderweitig in Bezug auf die hierunter erworbenen spezifischen Produkte die Beträge übersteigen, die der Kunde an die Sunlight Group für die Produkte gezahlt hat, die Anlass zu dieser Haftung geben, unabhängig von der Ursache oder dem Verschulden und unabhängig davon, ob diese Haftung aus Vertrag, aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder anderweitig entsteht.
- 11.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit dies nach geltendem Recht unzulässig ist.

12 Vertraulichkeit

- 12.1 Alle nicht öffentlichen, vertraulichen oder geschützten Informationen der Sunlight Group, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum, Geschäftsinformationen, Spezifikationen, Muster, Vorlagen, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Dokumente, Daten, Geschäftsabläufe, Kundenlisten, Preise, Rabatte und Geschäftsgeheimnisse, die dem Kunden von der Sunlight Group oder in deren Auftrag offengelegt werden – unabhängig davon, ob dies mündlich, schriftlich, in elektronischer oder anderer Form oder über andere Medien geschieht und ob sie als „vertraulich“ gekennzeichnet, bezeichnet oder anderweitig identifiziert sind – im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen streng vertraulich sind, ausschließlich zur Erfüllung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitgestellt werden und keiner Person offengelegt werden dürfen, es sei denn, die Sunlight Group hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Auf Verlangen der Sunlight Group wird der Kunde alle von der Sunlight Group erhaltenen Dokumente und sonstigen Materialien unverzüglich zurückgeben.
- 12.2 Dieser Abschnitt gilt nicht für Informationen, die: (a) ohne Verschulden des Kunden zum Zeitpunkt der Offenlegung dieser vertraulichen Informationen gegenüber dem Kunden durch die Sunlight Group oder danach allgemein zugänglich sind; (b) dem Kunden zum Zeitpunkt der Offenlegung durch die Sunlight Group bereits rechtmäßig und ohne jegliche Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren, was durch schriftliche Unterlagen belegt ist; oder (c) vom Kunden rechtmäßig von einem Dritten ohne entsprechende

Einschränkung seitens dieses Dritten erlangt wurden und deren Offenlegung durch diesen Dritten keinen Verstoß gegen eine Verpflichtung dieses Dritten gegenüber der Sunlight Group darstellt, jeweils durch schriftliche Unterlagen belegt.

13 Datenschutz, Verbraucherschutz

- 13.1 Die Sunlight Group verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden unter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze. Der Kunde hat die Datenschutzerklärung der Sunlight Group, wie sie auf der Website der Sunlight Group veröffentlicht ist, zur Kenntnis genommen. Die Sunlight Group behält sich das Recht vor, diese Datenschutzerklärung zu aktualisieren und anzupassen, um sie an die aktuellen Anforderungen anzupassen.
- 13.2 Der Kunde gewährleistet und versichert, jeglichen Verlust oder Schaden, der der Sunlight Group entsteht – unabhängig davon, ob dieser durch den Kunden selbst oder durch seine Führungskräfte, Mitarbeiter oder Partner (Auftragnehmer oder Beauftragte) aufgrund eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verursacht wurde –, in vollem Umfang zu ersetzen.
- 13.3 Der Kunde gewährleistet und versichert ferner, jegliche Verluste oder Schäden, die der Sunlight Group entstehen – unabhängig davon, ob diese durch den Kunden selbst oder durch seine Führungskräfte, Mitarbeiter oder Partner (Auftragnehmer oder Beauftragte) aufgrund eines Verstoßes gegen Verbraucherschutz- und Werbekommunikationsvorschriften verursacht wurden –, in vollem Umfang zu ersetzen.
- 13.4 Für den Fall, dass der Kunde personenbezogene Daten im Auftrag der Sunlight Group verarbeitet, gilt der Kunde als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 der DSGVO, und zwischen den Parteien wird eine zusätzliche Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung geschlossen.

14 Wirtschaftssanktionen und Handelskontrollen

14.1 Der Kunde erklärt und versichert, dass er:

- (i) alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Embargos oder restriktiven Maßnahmen im Bereich Wirtschaft, Handel und Finanzen einzuhalten („Sanktionen“), sowie alle Gesetze und Vorschriften zur Handelskontrolle („Handel Regelungsgesetze“) die vom Vereinigten Königreich, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinten Nationen und jeder anderen relevanten Regierung oder zuständigen Behörde erlassen oder durchgesetzt werden;
- (ii) nicht wissentlich Handlungen vorzunehmen, die dazu führen könnten, dass die Sunlight Group gegen Sanktions- oder Handelskontrollgesetze verstößt;
- (iii) der anderen Partei die Unterstützung, Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese Partei in angemessener Weise anfordert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über Endkunden, Bestimmungsort, Weiterverkauf, Wiederverkauf und Verwendungszweck der Waren;
- (iv) die Sunlight Group unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sobald ihr eine tatsächliche oder potenzielle Untersuchung bzw. ein Verstoß im Zusammenhang mit den geltenden Gesetzen oder eine wesentliche Änderung des Status einer der Vertragsparteien dieser Vereinbarung in Bezug auf Folgendes bekannt wird:
 - Sanktionsstatus, z. B. die Aufnahme in eine Sanktionsliste in einer der maßgeblichen Rechtsordnungen (wie unter (i) oben angegeben);
 - Status der Handelsbeschränkungen, z. B. Aufnahme in eine Liste der von

Handelsbeschränkungen betroffenen Parteien.

- 14.2 Die Sunlight Group ist berechtigt, jede Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich zu kündigen, wenn die Sunlight Group in gutem Glauben der Ansicht ist, dass der Kunde oder ein Mitarbeiter des Kunden gegen Wirtschaftssanktionen oder Handelskontrollgesetze oder gegen eine in diesem Abschnitt 14 enthaltene Erklärung, Zusicherung, Gewährleistung oder Vereinbarung verstoßen hat.
- 14.3 Der Kunde stellt die Sunlight Group von sämtlichen Ansprüchen, Rechtsmitteln, Verfahren, Sanktionen, Ermittlungen, Strafen und Geldbußen jeglicher Art frei, die durch einen Verstoß des Kunden gegen eine Bestimmung der Gesetze zu Wirtschaftssanktionen oder Handelskontrollen sowie gegen diesen Abschnitt 14 verursacht werden. Dieser Abschnitt 14 gilt auch nach Ablauf oder Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen der Sunlight Group und dem Kunden weiter.

15 Korruptions- und Bestechungsbekämpfung

15.1 Im Sinne dieses Artikels gilt Folgendes:

- (A) „Antikorruptionsgesetze“ bezeichnet alle geltenden inländischen oder ausländischen Gesetze gegen Bestechung, Korruption und Geldwäsche sowie die diesbezüglichen Beschlüsse, Verordnungen oder Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (B) „Personal des Kunden“ bezeichnet Führungskräfte, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter des Kunden, direkte oder indirekte Begünstigte, Eigentümer oder Anteilseigner sowie alle Personen, die in dessen Namen handeln, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Subunternehmer und/oder Händler.

15.2 Der Kunde erklärt und versichert, dass ihm die Antikorruptionsgesetze bekannt sind und dass weder der Kunde noch seine Mitarbeiter jemals an Aktivitäten beteiligt waren oder sind, die direkt oder indirekt mit Handlungen oder Maßnahmen in Zusammenhang stehen, die einen Verstoß gegen die Antikorruptionsgesetze darstellen oder in irgendeiner Weise dazu führen würden, dass die Sunlight Group, 7 deren Vertreter, Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Partner für einen Verstoß gegen die Antikorruptionsgesetze haftbar gemacht werden könnten.

15.3 Der Kunde erklärt, dass in Bezug auf alle im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu liefernden Waren:

- (i) Der Kunde wird weder selbst noch durch sein Personal direkt oder indirekt Geschenke, Geld oder andere Gegenstände und Belohnungen oder sonstige Wertgegenstände unter Verstoß gegen die Antikorruptionsgesetze zahlen, anbieten, deren Zahlung versprechen oder deren Zahlung genehmigen;
- (ii) Der Kunde führt zehn (10) Jahre lang korrekte und genaue Bücher und Aufzeichnungen sowie allgemein Buchhaltungsunterlagen, in denen alle Zahlungen im Zusammenhang mit einem gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen getätigten Verkauf klar und präzise ausgewiesen sind, und stellt der Sunlight Group oder deren Vertretern auf Anfrage Kopien davon zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, der Sunlight Group keine ungenauen Unterlagen und Aufzeichnungen in Bezug auf Handlungen, die im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgenommen werden, zur Verfügung zu stellen.

15.4 Die Sunlight Group ist berechtigt, jede Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich zu kündigen, wenn die Sunlight Group in gutem Glauben der Ansicht ist, dass der Kunde oder ein Mitarbeiter des Kunden gegen Antikorruptionsgesetze oder gegen eine in diesem Abschnitt 16 enthaltene Erklärung, Zusicherung, Gewährleistung oder Vereinbarung verstoßen hat.

15.5 Der Kunde stellt die Sunlight Group von sämtlichen Ansprüchen, Rechtsmitteln, Verfahren, Sanktionen, Ermittlungen, Strafen und Geldbußen jeglicher Art frei, die durch einen Verstoß des Kunden gegen eine Bestimmung der Antikorruptionsgesetze und diesen Abschnitt 15 verursacht werden. Dieser Abschnitt 15 gilt auch nach Ablauf oder Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen der Sunlight Group und dem Kunden weiter.

16 Einhaltung der Richtlinien und des Verhaltenskodex der Sunlight Group

- 16.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Verhaltenskodex der Sunlight Group, wie er auf der Website der Sunlight Group veröffentlicht ist, sowie die Compliance-Richtlinien der Sunlight Group einzuhalten. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien dar und berechtigt die Sunlight Group, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unbeschadet des Rechts der Sunlight Group auf Ersatz aller Schäden, die ihr durch diese Kündigung entstehen.

17 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 17.1 Alle Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaige Abweichungen davon oder ergänzende Vereinbarungen dazu bedürfen der Schriftform.

18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Sunlight Group und dem Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, sind gütlich beizulegen. Sollte dies innerhalb eines Monats nicht möglich sein, wird die Angelegenheit den Gerichten in Athen, Griechenland, vorgelegt und ausschließlich von diesen entschieden. Diese Vereinbarung unterliegt in jeder Hinsicht dem materiellen Recht Griechenlands.

19 Salvatorische Klausel

- 19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Sunlight Group und der Kunde sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.



Sunlight Group Energy Storage Systems
Headquarters Greece T: +30 210 624 5400

info@sunlight-group.com
sunlight-group.com

